



Der Amtsdirektor

Amt Peitz/Picnjo • Schulstraße 6 • 03185 Peitz/Picnjo

Stadt Peitz/Picnjo
Bürgermeister Herrn Krakow

Fachamt : Bauamt/Hauptamt
Bearbeiter/in : Ehmann/Hannusch
i. V. für Gemeinde/Stadt :
Umsatzsteuernummer :
Telefon : 035601/38116
E-Mail: : hannusch@peitz.de
Ihr Zeichen :
Unser Zeichen: : eh/ha/HA
Datum : 04.06.2025

*Hinweis

Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Beanstandung der Beschlüsse zur Abschnittsbildung und zum Bauprogramm gemäß § 55 Abs. 1 i. V. m. § 140 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung BbgKVerf)

Sehr geehrter Herr Krakow, sehr geehrte Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Peitz/Picnjo,

gemäß § 55 Abs. 1 i. V. m. § 140 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung BbgKVerf) beanstande ich hiermit die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.05.2025 abgelehnten Beschlüsse zur Abschnittsbildung und zum Bauprogramm im Rahmen der geplanten Erschließungsmaßnahme Fischerstraße „Am Zollhaus“:

- TOP 10 Beschluss zum Bauprogramm für den Neubau der Fischerstraße im Plangebiet „Am Zollhaus“ und
- TOP 11 Beschluss zur Abschnittsbildung – erstmalige endgültige Herstellung der Fischerstraße im Plangebiet „Am Zollhaus“

Begründung:

Die Stadt Peitz ist nach § 127 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie gemäß ihrer geltenden Erschließungsbeitragssatzung verpflichtet, die durch die erstmalige Erschließung entstehenden Kosten durch die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gegenüber den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern umzulegen. Die Ablehnung der Abschnittsbildung und des Bauprogramms verhindert eine ordnungsgemäße und rechtssichere Abrechnung der Erschließungsbeiträge und damit die Geltendmachung bestehender Beitragspflichten. Dies führt zu einem konkreten Haushaltsausfall, da die Kosten der Erschließung nicht auf die Beitragspflichtigen umgelegt, sondern vollständig von der Stadt zu tragen wären.

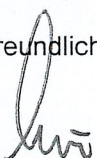
Dies stellt einen Verstoß gegen die haushaltsrechtlichen Vorschriften dar, insbesondere gegen:

§ 62 Abs. 2 BbgKVerf (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit), § 62 Abs. 6 BbgKVerf (Grundsatz des Haushaltsausgleichs), § 72 BbgKVerf (Fehlbeträge sind zu vermeiden).

Rechtsfolge:

Die Beschlüsse gelten gemäß § 55 Abs. 2 BbgKVerf bis zur abschließenden Entscheidung über die Beanstandung als nicht vollziehbar. Um die Erschließungsmaßnahme ordnungsgemäß und wirtschaftlich durchzuführen sowie eine haushaltsgerechte Beitragsabrechnung zu ermöglichen ist der Beschluss zur Abschnittsbildung und zum Bauprogramm zu fassen.

Mit freundlichen Grüßen


Norbert Krüger

Amtsangehörige Gemeinden:
Drachhausen/Hochoza,
Drehnow/Drjenow, Heiners-
brück/Möst, Jänschwalde/
Janšojce, Tauer/Turjej,
Teichland/Gatojce, Turnow-
Preilack/Turnow-Pšituk

Öffnungszeiten:
Montag: 8:30 - 11:30 und 13:30 - 15:30 Uhr
Dienstag: 8:30 - 11:30 und 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8:30 - 11:30 und 13:30 - 15:30 Uhr
Freitag: geschlossen
Zusätzlich Bürgerbüro
Jeden 2. Samstag im Monat 8.30 - 12.00 Uhr

Internet:
www.peitz.de
E-Mail:
peitz@peitz.de
Bürgertelefon:
035601 380

Bankverbindung:
Sparkasse Spree-Neiße
BIC: WELADED1CBN
IBAN: DE72 1805 0000 3509 0093 46
Gläubiger-ID:
DE71AMT00000418798